

Bedingungen der Schleswig-Holstein Netz AG für die Inbetriebnahme von Elektroanlagen einschließlich Zählereinbau, -ausbau und -auswechslung

1 Allgemeines

Der Elektroinstallateur verpflichtet sich im Rahmen der Freigabe durch die Schleswig-Holstein Netz AG Kundenanlagen zum Bezug elektrischer Energie als Beauftragter der Schleswig-Holstein Netz AG gemäß § 14 der "Niederspannungsanschlussverordnung" (NAV) in Betrieb zu setzen. Dies erfolgt im Regelfall durch Einbau der Zähler in der Kundenanlage und durch Einsetzen der Hausanschluss- bzw. Zählervorsicherungen oder Einschalten des selektiven Hauptleitungsschutzschalters (SH-Schalter). Bei den Arbeiten sind die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Diese Bedingungen gelten nach dem Empfang des ersten Zählers bis auf Widerruf.

Voraussetzung für die Zählermontage ist, dass die Anlage ordnungsgemäß erstellt und die Inbetriebsetzung unter Einhaltung des bei der Schleswig-Holstein Netz AG anzuwendenden Anmeldeverfahrens mittels einer korrekt und vollständig ausgefüllten Inbetriebsetzungsanzeige angemeldet wird (§ 14 Abs. 2 NAV).

Der Elektroinstallateur hat sicherzustellen, dass für die nachgeschaltete Anlage die Forderung nach den geltenden behördlichen Vorschriften oder Verfügungen, nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den DIN VDE-Normen, den FNN Anwendungsregeln, den Technischen Anschlussbedingungen und sonstigen dem Elektroinstallateur bekannt gemachten Bestimmungen der Schleswig-Holstein Netz AG erfüllt sind.

Als Zähler im Sinne dieser Vereinbarung gelten die Schleswig-Holstein Netz AG-eigenen Drehstrom-Eintarifzähler, bzw. Moderne Messeinrichtungen. Ausgenommen hiervon sind Einspeise- und Kombizähler (d.h., inkl. Leistungsmessung), Strom- und Spannungswandler sowie Schaltgeräte/Schaltuhren, die weiterhin von Schleswig-Holstein Netz AG, bzw. dessen Beauftragten eingebaut werden.

2 Übergabe von Zählern

Die zum Einbau vorgesehenen Zähler sind im Onlineportal unter www.sh-netz.com/netzanschluss bei der Schleswig-Holstein Netz AG zu beantragen. Die Schleswig-Holstein Netz AG behält sich das Recht vor, im Rahmen des allgemeinen Anmeldeverfahrens über den Zählereinbau durch den Elektroinstallateur zu entscheiden. Die Zähler werden in der Regel innerhalb von drei Werktagen durch den Logistik-Dienstleister der Schleswig-Holstein Netz AG zugesendet. Ausgehändigte Zähler dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die in Empfang genommenen Zähler sind spätestens nach drei Werktagen in die Kundenanlagen einzubauen, da der Zähler automatisch drei Tage nach Erhalt der Inbetriebsetzungsanzeige im Abrechnungssystem eingesteuert wird.

Kann der Einbautermin nicht eingehalten werden, ist vor Ablauf der Frist der neue Einbautermin der Schleswig-Holstein Netz AG mitzuteilen.

Die Zähler sind so zu transportieren und aufzubewahren, dass sie vor Verlust, Diebstahl oder Beschädigung bewahrt bleiben, wobei der Verlust von Zählern der Schleswig-Holstein Netz AG unverzüglich mitzuteilen ist. Beschädigte oder heruntergefallene Zähler dürfen, auch wenn sie äußerlich keinen Schaden aufweisen, nicht in der Kundenanlage eingebaut werden. Sie müssen mit einem entsprechenden Hinweis versehen an die Schleswig-Holstein Netz AG zurückgegeben werden.

3 Inbetriebsetzung und Zählereinbau,-ausbau und -auswechslung

Alle Drehstromzähler müssen im rechtsläufigen Drehfeld angeschlossen werden. Für jeden Zähler ist eine Zähleranlaufprüfung über die einzelnen Außenleiter vorzunehmen.

Außer Betrieb genommene Zähler (z. B. bei Zusammenlegung von Anlagen) sind zu demontieren und spätestens nach drei Werktagen in einem Netzcenter der Schleswig-Holstein Netz AG, versehen mit einer Fertigmeldung, abzugeben damit dem Kunden eine Schlussrechnung gestellt werden kann und auf den Kunden keine weitergehenden Kosten zukommen.

Die zur Inbetriebsetzung erforderlichen Hausanschlusssicherungen werden dem Installateur mit dem ausgehändigten Zähler durch die Schleswig-Holstein Netz AG bereitgestellt. Der Elektroinstallateur setzt im Zuge der Inbetriebsetzung die Hausanschlusssicherungen in den Hausanschlusskasten ein. Es sind ausschließlich die mitgelieferten Hausanschlusssicherungen zu verwenden, da diese mit spannungsfreien Griffflaschen ausgestattet sind.

4 Plombierung

Der Elektroinstallateur ist verpflichtet, im Rahmen der Inbetriebsetzung alle Anlagenteile, in denen ungemessene Energie fließt (u.a. Hausanschlusskasten, Zählerschrank und -deckel), unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten mit Sicherungsplomben zu versehen. Der Plombeneindruck muss deutlich erkennbar sein.

Werden Arbeiten länger als drei Tage (auch Feiertage) unterbrochen, ist die Anlage ebenfalls in der Zwischenzeit zu plombieren.

Der Elektroinstallateur ist verpflichtet der Schleswig-Holstein Netz AG Mitteilung zu machen, wenn er feststellt, dass an Zähleranlagen oder am Hausanschlusskasten die Plombierung entfernt worden ist. Dies gilt vor allem dann, wenn zu vermuten ist, dass hierdurch die Sicherheit beeinträchtigt oder die Schleswig-Holstein Netz AG geschädigt wird.

Die erforderlichen Plombenzangen und Matrizen sind vom Elektroinstallateur zu beschaffen. Auf die ordnungsgemäße Ausführung der Gravur ist zu achten. Beanstandete Gravuren sind umgehend auf eigene Kosten zu ersetzen.

Beglaubigungsmarken und Eichplomben an Zählern fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung. Sie dürfen in keinem Fall entfernt, beschädigt oder beschriftet werden. Bei Beschädigungen der Eichplomben ist die Schleswig-Holstein Netz AG sofort zu benachrichtigen.

Die Verwendung von Plomben über den hier beschriebenen Umfang hinaus ist unzulässig.

Der auswärtige Elektro-Installateur darf eine in seinem Besitz befindliche Plombenzange im Rahmen dieser Vereinbarung benutzen.

5 Kosten und Abrechnung

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses gemäß den Ergänzenden Bedingungen zur NAV Punkt 6 stellt der Installateur dem Kunden im Namen und für Rechnung der Schleswig-Holstein Netz AG in Rechnung und führt das Inkasso durch. Grundlage hierfür ist § 14 der NAV.

Auf dem Rechnungsformular muss kenntlich gemacht sein, dass die Inbetriebnahme im Auftrag der Schleswig-Holstein Netz AG erfolgt ist, dass die Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Schleswig-Holstein Netz AG zur Anwendung kommen und dass der Elektroinstallateur im Namen und für Rechnung für die Schleswig-Holstein Netz AG handelt.

Zur Abgeltung der Kosten tritt die Schleswig-Holstein Netz AG dem Elektroinstallateur nach Punkt 6 der Ergänzenden Bedingungen der Schleswig-Holstein Netz AG zur NAV gegenüber dem Kunden bestehenden Ansprüche in entsprechender Höhe ab.

6 Haftung

Für die ordnungsgemäße Inbetriebsetzung und Plombierung ist der Elektroinstallateur der Schleswig-Holstein Netz AG gegenüber auch dann verantwortlich und haftbar, wenn er die Arbeiten seinen Mitarbeitern übertragen hat. Werden die für Schleswig-Holstein Netz AG erforderlichen Daten des Fertigstellungsformulars nicht vollständig oder unkorrekt ausgefüllt, werden Zähler vertauscht oder falsch angeschlossen, ist der dadurch für Schleswig-Holstein Netz AG entstehende, zusätzliche Aufwand vom Installateur zu tragen bzw. auszugleichen.

Falls der Elektroinstallateur den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Zählern zu verantworten hat, so ist er gegenüber Schleswig-Holstein Netz AG zur Ersatzleistung verpflichtet.

Die Haftung des Elektro-Installateurs richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7 Ausschluss

Bei Verstoß gegen diese Bedingungen, sicherheitstechnische Bestimmungen oder die "Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem EVU und Elektro-Installateuren" behält sich die Schleswig-Holstein Netz AG vor, den Elektroinstallateur von diesem Verfahren auszuschließen.